

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

## Ziel des Gesetzes

Mit den Regelungen des gesetzlichen Jugendschutzes wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und schädlichen Einflüssen in der Öffentlichkeit verbessert. Zum 01.05.2021 wurde zudem der Jugendmedienschutz den technischen und inhaltlichen Veränderungen und Entwicklungen angepasst, so dass Kinder & Jugendliche zukünftig auch besser im Internet und den sozialen Medien geschützt werden.

Ausführliche Informationen zum JuSchG und zum JMStV finden Sie im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) und [www.jugendschutz-thueringen.de](http://www.jugendschutz-thueringen.de)

## Begriffe (§ 1 JuSchG)

### Öffentlichkeit:

allgemein zugängliche Verkehrsflächen (z.B.: Straßen, Gehwege, Plätze, Passagen, Parks und Anlagen) sowie unbeschränkt zugängliche Gebäude und Einrichtungen (z. B.: Behörden, öffentliche Sportplätze, Gaststätten, Diskotheken, Kinos)

**Kinder:** Personen unter 14 Jahren

**Jugendliche:** Personen unter 18 Jahren

### Personensorgeberechtigte Person:

Mutter und/oder Vater oder der Vormund

**Erziehungsbeauftragte Person:** Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt – sie muss im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

## Abgabe von Tabakwaren

Laut dem Jugendschutzgesetz besteht ein absolutes Rauchverbot für Kinder und Jugendliche (- unter 18 Jahren). Dies gilt auch für den Gebrauch anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie elektronische Zigaretten, Shishas & Vapes (auch nikotinfrei). (§ 10 JuSchG)

## Abgabe von Alkohol

### Bier, Wein und Sekt

Alkohol darf in der Öffentlichkeit grundsätzlich an unter 16-Jährige **nicht** abgegeben werden. Dort ist auch der Konsum nicht gestattet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

### Hochprozentiges (branntweinhaltige Getränke)

klare Schnäpse, Weinbrand, Liköre, Whisky, Magenbitter, Pfläumli's, Bier und Cocktails mit Schnaps dürfen an Jugendliche (unter 18 Jahren) **nicht** abgegeben werden und der Verzehr darf **nicht** gestattet werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

### „Alcopops“ erst ab 18 Jahren

Alle Getränke, die neben diversen Geschmacksstoffen - oft Geruchsneutral - Anteile von Wodka, Whisky, Rum oder anderem hochprozentigem Alkohol enthalten, fallen unter das **absolute Abgabe- und Trinkverbot für Minderjährige (unter 18 Jahren)**

auch wenn der Alkoholanteil nur unwesentlich höher als bei Bier und meist unter dem von Wein liegt!

## Cannabis

**Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.** (§ 5, Abs. 1 CanG)



## Aufenthalt in Gaststätten

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit in Gaststätten ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn sie zwischen 05:00 und 23:00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Über 16-jährige können sich ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bis 24:00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. (§ 4 JuSchG Aufenthalt in Gaststätten)

## Öffentliche Tanzveranstaltungen

Die Nacht durchtanzen - das dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht. Ohne Begleitung dürfen sie sich weder in Diskotheken noch bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Ausnahme: mit „Muttizettel“ Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nur bis 24:00 Uhr bleiben. (§ 5 JuSchG Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen)

## Computerspiele / Bildschirmspielgeräte / Filme

Auch Computerspiele erhalten - vergleichbar den Filmfreigaben - eine rechtlich verbindliche Altersfreigabe. Sie dürfen nur an Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersgruppen abgegeben oder verkauft werden. (§ 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen)

Die Veranstalter von LAN-Partys und die Betreiber von Internet-Cafes müssen dafür sorgen, dass die Besucher/innen nur Spiele mit der entsprechenden Altersfreigabe nutzen.

## Kinder- und Jugendschutz im Internet

Das Internet ist ein weltweites Informations-Netz und kaum zu kontrollieren. Es ist jedoch kein rechtsfreier Raum. Bestimmungen für den Jugendschutz finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.

Wie im Rundfunk und Fernsehen sind menschenverachtende, rassistische, gewaltverherrlichende Angebote sowie sog. harte Pornografie auch im Internet unzulässig.

Angebote, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, sollen von Ihnen nicht ohne weiteres aufgerufen werden können.

Der Bereich des technischen Jugendschutzes ist noch nicht ausgereift. Es gibt sogenannte Jugendschutz-programme, die Anbietern ermöglichen sollen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Programmen zu gewährleisten. Sie haben jedoch vielfach Mängel.

Sie erhalten weitere Informationen zu diesem Stichwort über [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net); hier befindet sich auch eine Meldestelle gegen Verstöße und Missbrauch im Netz.

## Für Fragen des Jugendschutzes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen gern zu Verfügung.

präventiver und gesetzlicher Jugendschutz:  
Frau Oechel  
Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 20

# Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder		Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre	bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten				
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>				
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>Bei Künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>				
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>				
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>				
	Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen				
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas <small>(auch nikotinfrei)</small>				
§ 11	Kinobesuche <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
	Weitergabe von Filmen o. Spielprogrammen <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>				
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>				

● = Beschränkungen / Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

## Allgemeine Informationen

Amtsleitung:  
 Sekretariat  
 Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 01  
 Email: jugendamt@wartburgkreis.de

### Allgemeiner Sozialer Dienst:

Sekretariat:  
 Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 07

### Wirtschaftliche Jugendhilfe und Amtsvormundschaften:

Sekretariat:  
 Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 10

### Kindheit und Jugend:

Sekretariat:  
 Tel.-Nr.: (0 36 95) 61 71 08

Die jeweiligen Ansprechpartner für auftretende Fragen sind über die entsprechenden Sekretariate zu erreichen.

**Landratsamt Wartburgkreis**  
**- Jugendamt -**  
**Erzberger Allee 14**  
**36433 Bad Salzungen**

Stand: 12/2024

## Landratsamt Wartburgkreis

### - Jugendamt -

**Erzberger Allee 14**  
**36433 Bad Salzungen**



**WARTBURGKREIS**

## Informationen zum Jugendschutzgesetz

Das Jugendamt bietet Beratung, Unterstützung und Informationen in allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe

Dieser Wegweiser soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes geben